

# Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bplan

In Ergänzung der Planzeichnung wird aufgrund § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, zuletzt geändert am 06. Juli 1979, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 folgendes festgesetzt:

## Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG + § 1 (3 ff) BauNVO)

Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO

Zulässig sind: die unter § 8 (2) 1 BauNVO genannten Nutzungen.

Ausnahmsweise zulässig sind die unter § 8 (3) 1 BauNVO genannten Nutzungen.

Für die Parzelle 111/6 wird abweichend davon festgesetzt.

Zulässig sind die unter § 8 (2) 2 BauNVO genannten Nutzungen.

Ausnahmsweise zulässig sind die unter § 8 (3) 1 BauNVO genannten Nutzungen.

## Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG + § 16 ff BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet wird bestimmt durch

- 2.1 die Grundflächenzahl
- 2.2 die Geschoßflächenzahl
- 2.3 die Zahl der Vollgeschosse

Die maximal zulässigen Werte sind der Nutzungsschablone zu entnehmen.

## Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BBauG + § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen gemäß Planzeichnung festgesetzt.

## Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BBauG)

Sh. Plan. Die Erschließung der Flächen südlich der Saarstraße L10 128 darf nur von der ehemaligen Quierschieder Straße bzw. über die Ausfahrt zum Wasserturm erfolgen, dies ist durch die entsprechenden Planzeichen dargestellt.

## Flächen für Versorgungsleitungen (§ 9 (1) 13 BBauG)

Die Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Schutzabstände sind in der Planzeichnung dargestellt.

## Grünflächen (§ 9 (1) 15 BBauG)

Eine nicht überbaubare Fläche westlich der Quierschieder Straße ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

## Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 (1) 21 BBauG)

Sh. Plan

## Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. (§ 9 (1) 25 BBauG)

Sh. Planzeichnung. Die dort eingetragenen Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu begrünen.

# Aufstellungsbeschuß gem. § 2 (1) BBauG

Der Gemeinderat Heusweiler hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am 07. 06. 1984 und 14. 12. 1984 beschlossen.

Der Beschuß wurde am 23. 07. 84 und 28. 12. 84 ortsüblich bekannt gemacht.

## Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 2a(2) BBauG

Der Vorentwurf dieses Bebauungsplanes und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind in einer öffentlichen Versammlung am 12. November 1984 dargelegt worden. In der Zeit vom 12. 11. 1984 bis 14. 12. 1984 wurden der Vorentwurf und die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich ausgelegt. Nochmals vom 04. 01. 85 - einschl. 04. 02. 85 Es bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

## Förmliche Bürgerbeteiligung gem. § 2a(6) BBauG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und seine Begründung wurden vom 09. April 1985 bis 09. Mai 1985 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 01. April 1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Offenlegungsbeschuß erfolgte am 28. März 1985 durch den Gemeinderat Heusweiler.

## Satzungsbeschuß gem. § 10 BBauG

Der Gemeinderat Heusweiler hat diesen Bebauungsplan am 13. Juni 1985 als Satzung beschlossen.

Heusweiler, den .... 02. 08. 1985

Der Bürgermeister



## Genehmigung des Bebauungsplans gem. § 11 BBauG

Dieser Bebauungsplan wird durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Saarbrücken, den .... 5.3.1986

Der Minister für Umwelt

SAARLAND

Der Minister  
für Umwelt

I. A.

*Müller*

(Würker)

Diplom-Ingenieur

D 5 - 72474 / 85 Kni / Bu

## Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde am 19.06.1986 ortsüblich bekannt gemacht. Dieser Bebauungsplan und seine Begründung liegen seit dem 19.06.86 zu jedermanns Einsicht bereit. Damit ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Heusweiler, den .. 01.07.86

Der Bürgermeister I.V. (Müller, Beigeordneter)



Gemarkung Holz

Flur 6

# LAGEPLAN "Am Wasserturm"

Maßstab 1:500

Angefertigt nach örtlichen Aufnahmen im November 1984

STADTVERBAND SAARBRÜCKEN

- Vermessungsamt -

*Bauleiter*

Verm.-Direktor

## Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BBauG

FÜR DEN EINMÜNDUNGSBEREICH DER QUIERSCHIEDER STRASSE IN DIE SAARSTRASSE  
WIRD EIN PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN (CSSBA) DURCHGEFÜHRT. DAS DEN BEBAU-  
UNGSPLAN BETREFFENDE STÜCK IST IM PLAN KENNTLICH GEMACHT.

## Begründung zum Bplan gem. § 9 (8) BBauG

DEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT ALS ANLAGE DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM  
JUNI 1985 BEI.

## Planunterlage gem. § 1 PlanzV 81

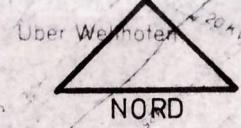
VERMESSUNGSSUNTERLAGEN ANGEFERTIGT NACH ÖRTLICHEN AUFNAHMEN  
DURCH DAS VERMESSUNGSAKT DES STADTVERBANDES.

## Hinweise zum Bebauungsplan

1. DIE BETRIEBE IM GEWERBEGBIET DÜRFEN NUR DAS SCHMUTZWASSER  
IN DIE VORHANDENE KANALISATION AM HEIDSTOCK EINLEITEN.
2. DIE PARZELLE 105/12 IST ERST NACH ABKLINGEN DER BERGBÄUEIN-  
WIRKUNGEN ZU BEBAUEN.

# ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1:5000



Staats-

Hinter Ruppertsbrunnen

Huttenbruch

Schützenhaus

IB

A1

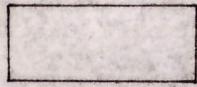
Fischbach

GE

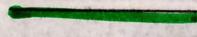
GEWERBEGEBIET (1.3.1)



FLÄCHE FÜR PLANFESTSTELLUNG (SSBA)



VERKEHRSFLÄCHE (6.1)



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (6.2)



BAUGRENZE (3.4)



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN  
VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (13.2.1)



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE  
SCHUTZFLÄCHEN (15.8)



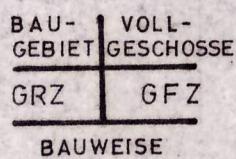
LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN (8+15.5)



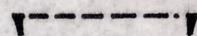
LEITUNG WIRD VERLEGT



GELTUNGSBEREICH (15.12)



NUTZUNGSSCHABLONE



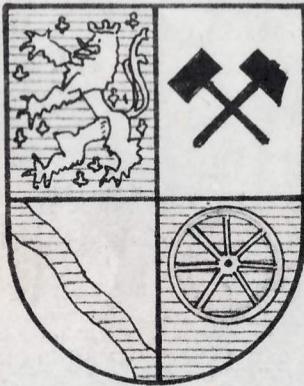
EIN - BEZW. AUSFAHRTBEREICH (6.4)



BEREICH OHNE EIN - U. AUSFAHRT (6.4)



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (15.13)



# GEMEINDE HEUSWEILER

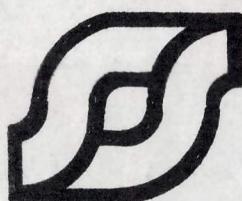
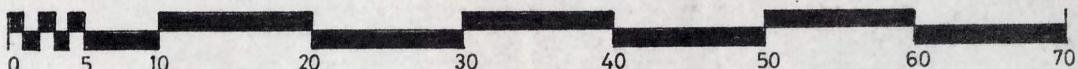
## Ortsteil Holz

### Bebauungsplan

“ Am Wasserturm ”

Maßstab

1 : 500



Stadtverband  
Saarbrücken

DIE BEARBEITUNG EROLGTE IM AUFTRAG DER GEMEINDE HEUSWEILER  
DURCH DIE PLANUNGSABTEILUNG DES STADTVERBANDES SAARBRÜCKEN  
Saarbrücken im Juni 1985

*Delorber*

DELARBER, DIPL. ING.  
LEITER DER PLANUNGSABTEILUNG

*W. Lüth*

LÜTH, BAUDIREKTOR  
LEITER DES BAUAMTES